

PUBLIKATION

Online-Banking-Phishing – wer haftet?

Das Urteil vom 5. Mai 2025 des OLG Dresden im [Volltext](#) – AZ 8 U 1482/24

Elena Martin

24. Juli 2025

Am 5. Mai 2025 entschied das Oberlandesgericht Dresden über einen Fall von Online-Banking-Betrug durch Phishing. Ein Sparkassenkunde **verlor 49'000 Euro**, nachdem er auf eine gefälschte E-Mail hereingefallen war und mehrere Transaktionen über die **S-pushTAN-App** freigegeben hatte – im Glauben, es handele sich um technische Updates.

Das Gericht stellte fest, dass der Kunde **grob fahrlässig** gehandelt hatte, da er die TANs bestätigte, ohne die Inhalte zu prüfen. Dennoch haftet die Sparkasse **zu 20 %**, da sie beim Login ins Online-Banking **keine starke Kundenauthentifizierung** verlangte. Dies stellt einen **klaren Rechtsverstoss gegen die gesetzlichen Sicherheitsvorgaben** dar. Die Bank muss dem Kunden 9'884.29 Euro zuzüglich Zinsen erstatten.

Warum ist dieses Urteil wichtig?

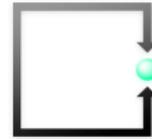
Der Entscheid des OLG Dresden zeigt, dass Banken auch bei grober Fahrlässigkeit ihrer Kunden mitverantwortlich sein können, wenn sie Sicherheitslücken in ihrem System haben. Besonders relevant ist dabei die Pflicht zur Zwei-Faktoren-Authentifizierung beim Login.

Doch was genau bedeutet eine starke Kundenauthentifizierung (SCA)?

Beim Online-Banking oder Bezahlen im Internet muss der Kunde **mindestens zwei unabhängige Sicherheitsfaktoren** aus verschiedenen Kategorien nachweisen. Das Ziel besteht darin, Betrug zu verhindern und die Daten der Kunden besser zu schützen.

Welches sind die Kategorien der Authentifizierung?

- **WISSEN:** etwas was der Kunde weiss; z.B. ein Passwort oder PIN
- **BESITZ:** etwas was der Kunde hat; z.B. Smartphone oder TAN-Generator
- **EIGENART:** etwas, was den Kunden ausmacht; z.B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen de la Cruz

lic.iur.Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Die SCA ist Teil der EU-Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 und seit 2021 für viele elektronische Zahlungen im Europäischen Wirtschaftsraum verpflichtend.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der SCA-Pflicht:

- Zahlungen unter 30 Euro
- Wiederkehrende Zahlungen mit gleichbleibendem Betrag; z.B. Daueraufträge
- Zahlungen an vertrauenswürdige Empfänger

Zusammenfassend

Dieses Urteil ist von erheblicher Bedeutung, da es die Rechte von Bankkunden auch bei eigenem Fehlverhalten stärkt, wenn die Authentifizierung der Bank Sicherheitsmängel aufweist. Es setzt Maßstäbe für die Anforderungen an sichere Authentifizierungsverfahren im Online-Banking.